

Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates

am **Samstag, den 25.03.2023** im Sitzungssaal der Gemeinde Arding.

Beginn der Sitzung: **10.00 Uhr**

Die Einladung erfolgte am 17.03.2023 mit Einzeleinladung.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beigeschlossen.

Anwesend waren:

Bürgermeister: Metschitzer Reinhard
Gemeindekassier: Koinegg Jürgen

GR Enhuber Angelika
GR Erlinger Wolfgang
GR Flicker Walter
GR Fößleitner Franz
GR Gruber Wolfgang
GR Hahn Kerstin
GR Lackner Nicole
GR Mittermaier Patrick BSc, MSc MSc
GR Stangl Franz
GR Stuhlpfarrer Andreas
GR Wegscheider Helmut

Entschuldigt: GR Rumpl Günther, GR Zamazal Walter

Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Reinhard Metschitzer

8 Zuhörer

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil:

- 1.) Angelobung eines neuen Gemeindemandatars
- 2.) Bericht des Bürgermeisters
- 3.) Fragestunde
- 4.) Genehmigung bzw. Abänderung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung am 13.12.2022; Beratung und Beschlussfassung
- 5.) Wahl einer neuen Vizebürgermeisterin, eines neuen Vizebürgermeisters;
- 6.) Beratung und Beschlussfassung über die Absenkung des Dienstgeberbeitrages ab 1.1.2023;
- 7.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 8.) Beratung und Beschlussfassung der berichtigten Eröffnungsbilanz 2020
- 9.) Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2022
 - a. Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve
 - b. Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisungen
 - c. Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisungen
 - d. Auflösung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve - Eröffnungsbilanz
 - e. Beschluss des Rechnungsabschlusses 2022
- 10.) Gebührenhaushalt der Gemeinde Ardning; Beratung und Beschlussfassung
- 11.) Genehmigung einer neuen Badeordnung für das Naturbad Frauenberg; Beratung und Beschlussfassung
- 12.) Kindergarten Ardning, Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Ardning und der Kindesvertretung für die Nachmittagsbetreuung
- 13.) Volksschule Ardning, Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Ardning und der Kindesvertretung für die Nachmittagsbetreuung
- 14.) Beratung und Beschlussfassung über die Neuaufstellung der Tierzuchtförderung der Gemeinde Ardning;

- 15.) Beschluss des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.03 „Gebrüder Haider“
 - a. Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen
 - b. Endbeschluss
- 16.) Beschluss des Flächenwidmungsplanes 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.18 „Gebrüder Haider“
 - a. Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen
 - b. Endbeschluss
- 17.) Mitteilungen und Allfälliges

Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Zuhörer, darunter Bezirkshauptmann Dr. Christian Sulzbacher, Altbürgermeister Johann Egger, Vizebürgermeisterin außer Dienst Gertrud Roppl und die anwesenden Gemeinderäte, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Auf die jedem Gemeinderat mit Zustellnachweis zugegangene Tagesordnung wird verwiesen. Gegen diese wird kein Einwand erhoben.

Bevor Bürgermeister Metschitzer mit der Tagesordnung beginnt, nimmt er gemäß § 54 GemO von seinem Recht Gebrauch und streicht den Tagesordnungspunkt 14 von der Tagesordnung, weil nach Rücksprache mit der ÖVP-Fraktion diese wichtige Entscheidung für die Ardninger Bauernschaft noch einmal überarbeitet werden soll und somit an den Prüfungsausschuss zur Vorbereitung zurückgewiesen wird.

Die Änderung der Tagesordnung bzw. die Streichung des o.a. Tagesordnungspunktes wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen!

Pkt. 1.: Angelobung eines neuen Gemeindemandatars

Aufgrund des Ausscheidens von Frau Gertrud Roppl wurde Frau Nicole Lackner als **neue Gemeinderätin** der SPÖ-Fraktion in den Gemeinderat berufen. Nach Verlesung der Angelobungsformel wird Frau Nicole Lackner als neue Gemeinderätin angelobt.

Pkt. 2.: Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Reinhard Metschitzer berichtet dem Gemeinderat über nachstehende Punkte:

- Bürgermeister Metschitzer berichtet den Anwesenden über die notwendige Neuverlegung der Ortswasserleitung über das Grundstück der Familie Kusic an der südlichen Grundgrenze. Die Neuverlegung war notwendig, da die bestehende Leitung aufgrund eines Rohrbruches nicht gefunden werden konnte und somit wurden auch die Anwesen der Familien Klinser Franz und Müller Christian ebenfalls neu angeschlossen. Danke an die Firma Gebrüder Haider für ihren Einsatz kurz vor den Weihnachtsfeiertagen.
- Der Vorsitzende berichtet, dass inzwischen mit den notwendigen und überfälligen Sanierungsarbeiten bei den Eberl- und Stockreiterquellen begonnen wurde. Im Vorfeld musste man noch einen Ameisenhügel der geschützten roten Waldameise übersetzen. Im Zuge der Grabungsarbeiten bei der Stockreiterquelle wurde festgestellt, dass die Quelfassung, um ca. 50 Meter Richtung Norden zu versetzen ist, um hier die Sanierungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchzuführen. Diesbezüglich wurden sämtliche Vorgangsweisen mit der zuständigen Behörde abgesprochen. Bürgermeister Metschitzer bedankt sich nochmals bei den Grundeigentümern Klementine Asch, Eva Streicher und Gabriele Wegscheider für ihre Zustimmung bzw. der unkomplizierten Abhandlung bzgl. der Durchführung der Sanierungsarbeiten auf den betroffenen Grundstücken.
- Bürgermeister Metschitzer bedankt sich bei Herrn Peter Roppl für das Spurensuchen der diesjährigen Langlaufloipe sowie bei Herrn Andreas Stuhlpfarrer für die stetige Wartung unseres bereits in die Jahre gekommenen Pistengeräts recht herzlich.
- Der Vorsitzende informiert die Anwesenden über die notwendige Totalsperre der Ardingalmstraße aufgrund der starken Schneefälle von 3. bis 6. Februar 2023. Vor allem sei hier der Lawinenwarnkommission Arding für ihre Arbeit und den doch heiklen und sensibilisierten Entscheidungen gedankt. Auch der Firma Gebrüder Haider sei nochmals für die Freilegung der Ardingalmstraße aufgrund von mehreren Lawinenabgängen gedankt.
- Bürgermeister Metschitzer berichtet über den heurigen Winterdienst und bedankt sich bei den beiden Gewerken Johannes Leitner und Norbert Strick sowie dem Gemeindeteam für ihre geleistete Arbeit zum Wohle und zur Sicherheit der Arding GemeindebürgerInnen.

Pkt. 3.: Fragestunde

- GR Andreas Stuhlpfarrer stellt Herrn Bgm. Metschitzer die Frage, ob die Möglichkeit der Errichtung eines Unterstandes (Flugdaches) am Kläranlagengelände für die Einstellung des Viehanhängers der Arding Bauernschaft möglich wäre. Die gesamte Arbeitsleistung würde von den Arding Bauern erledigt, die Materialkosten könnten vielleicht von der Gemeinde Arding übernommen werden. Der Bürgermeister wird sich das anschauen.

Pkt. 4.: Genehmigung bzw. Abänderung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung am 13.12.2022

Die Verhandlungsschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 13.12.2022 wird ohne Abänderung **einstimmig** genehmigt.

Pkt. 5: Wahl einer neuen Vizebürgermeisterin, eines neuen Vizebürgermeisters;

Nachdem Vizebürgermeisterin Gertrud Roppl mit 10. März 2023 zurückgetreten ist, ist eine Neuwahl erforderlich.

Bürgermeister Reinhard Metschitzer bringt den von der SPÖ – Fraktion eingebrachten Wahlvorschlag zur Verlesung. Zur Wahl der Vizebürgermeisterin wird Frau Angelika Enhuber vorgeschlagen. Unter Beachtung der Bestimmungen des § 24 der Gemeindeordnung 1967 wird die Wahl wie folgt vorgenommen:

Es werden 13 Stimmzettel mit Wahlkuverts zur Verteilung gebracht. Die Wahl erfolgt geheim und es werden die Stimmzettel in einer Wahlurne gesammelt. Als Wahlhelfer werden GR Franz Fößleitner und GR Kerstin Hahn festgelegt.

Die Auszählung der abgegebenen Stimmzettel ergibt nachstehendes Ergebnis:

13 abgegebene gültige Stimmen auf Angelika Enhuber

Somit ist Frau Angelika Enhuber einstimmig zum Vizebürgermeisterin der Gemeinde Ardning gewählt. Diese nimmt die Wahl auch an.

Bürgermeister Reinhard Metschitzer betont, dass es ihn freut, ein solches Wahlergebnis bekanntgeben zu können. Es zeigt, dass zwischen den Fraktionen eine gute Zusammenarbeit im Gemeinderat herrscht und gratuliert der neugewählten Vizebürgermeisterin.

Herr Bezirkshauptmann Hofrat Dr. Christian Sulzbacher gratuliert ebenfalls der neu gewählten Vizebürgermeisterin zu ihrer Wahl und nimmt gleichzeitig die erforderliche Angelobung seitens der Bezirksverwaltungsbehörde vor.

Auch Gemeindegassier Jürgen Koinegg gratuliert im Namen der ÖVP – Fraktion Frau Enhuber zur Wahl und wünscht ihr alles Gute in ihrer neuen Funktion und ersucht auch weiterhin um gute Zusammenarbeit.

Vizebürgermeisterin Angelika Enhuber bedankt sich bei allen Gemeinderäten für das entgegengebrachte Vertrauen und ersucht weiterhin um gute Zusammenarbeit. Außerdem freut sie sich sehr auf ihre neue Herausforderung, auch wenn die hinterlassenen Fußstapfen ihrer Vorgängerin doch sehr groß sind. Aber sie wird ihr Bestes geben, um diese auszufüllen und in Zukunft ebenso beherzt und mit vollem Einsatz für die Gemeinde Ardning da zu sein.

Aus gegebenem Anlass wird seitens des Bürgermeisters, dem Gemeindegassier, der neuen Vizebürgermeisterin sowie dem Bezirkshauptmann auch der ehemaligen Vizebürgermeisterin, Frau Gertrud Roppl nochmals für Ihren Einsatz und ihrem Wirken in und für die Gemeinde Ardning gedankt und zwei Blumensträuße überreicht.

Frau Gertraud Roppl bedankt sich bei den Anwesenden für 20 Jahre im Gemeinderat, davon 18 Jahre als Vizebürgermeisterin für die gute Zusammenarbeit und übergibt symbolisch ihren Schlüssel des Gemeindeamtes an ihre Nachfolgerin Angelika Enhuber, der sie für ihre neue Aufgabe alles erdenklich Gute wünscht.

Pkt. 6: Beratung und Beschlussfassung über die Absenkung des Dienstgeberbeitrages ab 1.1.2023;

Der Bürgermeister informiert, dass der Dienstgeberbeitrag mit Wirkung ab 1.1.2023 von 3,9 auf 3,7 % abgesenkt wird. Der Gesetzgeber hat diese Absenkung allerdings an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. So muss diese Absenkung in einer „lohngestaltenden Vorschrift“ vorgesehen sein (siehe § 68 Abs. 5 EstG 1988) und hat für alle Dienstnehmer zu erfolgen, für die eine Beitragspflicht besteht (auch freie Dienstnehmer).

Nach Rückfrage bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Herrn Groggl) wurde im Vorfeld bereits ein Aktenvermerk über die Absenkung verfasst, der dazu notwendige Gemeinderatsbeschluss wird mit heute nachgefasst, um hier gesetzeskonform zu agieren. Die Festlegung der Absenkung des DB muss für 2023 und 2024 durchgeführt werden. Ab 2025 ist dann kein Aktenvermerk bzw. Gemeinderatsbeschluss mehr notwendig.

„Nach kurzer Beratung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Gemäß § 41 Abs. 5a Z 2 Familienlastenausgleichsgesetz wird der Dienstgeberbeitrag für alle Dienstnehmer, für die der Beitrag zu entrichten ist, in den Kalenderjahren 2023 und 2024 mit 3,7 % der Beitragsgrundlage festgelegt.“

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt.: 7 Bericht des Prüfungsausschusses

GR Helmut Wegscheider berichtet, dass bei der Überprüfung des Rechnungsabschlusses der Gemeinde Ardnung der Prüfungsausschuss in seiner Sitzung vom 13. März 2023 mit Beginn um 19.00 Uhr die Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020 (Tagesordnungspunkt 1) sowie den Rechnungsabschluss 2022 (Tagesordnungspunkt 2) geprüft hat.

Im Tagesordnungspunkt 1 wurde die Berichtigung der Eröffnungsbilanz anhand der Unterlagen und Erläuterungen überprüft und für richtig empfunden.

Im Tagesordnungspunkt 2 überprüfte der Prüfungsausschuss das vorliegende Rechenwerk (RA 2022) und den verfassten Lagebericht. Weiters wurden alle angeführten Zahlen des Ergebnis- und des Finanzierungshaushaltes sowie der Vermögensrechnung kontrolliert. Weitere Kennzahlen über die finanzielle Lage wurden von Frau Monika Föbleitner umfangreich erklärt. Die Gemeindegebarung wurde auf die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit geprüft und die rechnerische Richtigkeit und Übereinstimmung mit dem Voranschlag überprüft. Es wurden keine Ungereimtheiten festgestellt. Auch bringt Frau Föbleitner ein Schreiben der Aufsichtsbehörde den Anwesenden zur Kenntnis, indem das Team der Gemeindeaufsicht – Fachteam Obersteiermark die Vorlage des RA 2022 an den Gemeinderat zur Beschlussfassung vorschlägt. Die anwesenden Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmten dem zu und unterbreiten dem Gemeinderat den Vorschlag, den RA 2022 sowie die Berichtigung der EB 2020 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Zum Abschluss bedankt sich der Obmann GR Wegscheider des Prüfungsausschusses bei sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses für ihre Tätigkeit sowie beim Gemeindevorstand für die gute Zusammenarbeit und den Gemeindebediensteten für ihre gute Arbeit.

Pkt. 8.: Beratung und Beschlussfassung der berichtigten Eröffnungsbilanz 2020

Die Gemeinde Ardning hat das Objekt „Betreubares Wohnen“ Ardning 13 unter der Anlage Nummer 100265 mit einem Wert von EUR 870.191,25 in das Vermögensverzeichnis der Eröffnungsbilanz mit 01.01.2020 aufgenommen. Es wurde im Jahr 2022 festgestellt, dass dies nicht richtig ist, da es für dieses Objekt einen Baurechtsvertrag mit einer Laufzeit von 100 Jahren mit der Gemeinnützigen Wohn- und Siedlungsgenossenschaft Ennstal reg.Gen.m.b.H. datiert mit 27.02.2012 gibt.

Im Vermögensverzeichnis der Gemeinde Ardning dürfen nur die Grundstücke GST-NR 10/2 unter der Anlagenummer 100106 und 100107 enthalten sein.

Gemäß § 38 Abs. 8 VRV 2015 ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren ab dem Jahr nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz für Korrekturen von Fehlern und Änderungen in der Eröffnungsbilanz vorgesehen.

Im Rahmen dieser Frist können Korrekturen, welche zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bereits vorhanden waren, über das Konto 990 „Berichtigungen der erstmaligen Eröffnungsbilanz“ berichtigt werden.

Durch diese Korrektur fällt keine AFA für dieses Objekt an und scheint somit dieser Betrag im Ergebnishaushalt der Ergebnisrechnung im Rechnungsabschluss nicht als Aufwand auf.

Die Korrektur der Eröffnungsbilanz 2020 wird in der Vermögensrechnung per 31.12.2022 auf dem Konto 990000 dargestellt. Der Saldo der Eröffnungsbilanz wurde um EUR 870.191,25 von EUR 4.277.384,87 auf EUR 3.407.193,62 berichtigt.

Nach kurzer Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Ardning möge die berichtigte Eröffnungsbilanz 2020 beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 9.: Beratung und Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2022

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 wurde zwei Wochen hindurch in den Amtsräumen der Gemeinde zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Die mit der Anschlags- und Abnahmeklausel versehene Kundmachung ist beigelegt. Schriftliche Einwendungen zum Rechnungsabschluss wurden nicht eingebracht. Der Vorsitzende stellt die richtige Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Der Rechnungsabschlussentwurf samt den Erläuterungen ist den Gemeinderatsfraktionen zeitgerecht zugestellt worden. Zu den Über- und Unterschreitungen gegenüber dem Voranschlag berichtet Bürgermeister Reinhard

Metschitzer, dass sämtliche Abweichungen bei den Voranschlagstellen ab einer Höhe von € 2.500,00 erläutert wurden.

Der Rechnungsabschlussentwurf 2022 sowie der Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2022 wird dem Gemeinderat vom Vorsitzenden anhand der Unterlagen und einer Power Point Präsentation zu Kenntnis gebracht. Diese Unterlagen (Lagebericht) wurden auch bereits in der Prüfungsausschusssitzung am 13. März 2023 genauestens besprochen und erläutert.

Der Bürgermeister ersucht nun folgende Beschlüsse zu fassen:

a. Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve

Im Bereich Abfallentsorgung wird die Rücklage in Höhe von EUR 2.594,07 und im Bereich Wohn- und Geschäftsgebäude wird die Rücklage in Höhe von EUR 887,82 gebildet.

Nach kurzer Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Ardning möge die Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve von gesamt EUR 3.484,45 beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

b. Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisungen

Die Bedarfszuweisungsmittel für investive Vorhaben werden den entsprechenden Haushaltsstellen als zweckgebundene Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve zugewiesen und somit gebildet.

Nach kurzer Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Ardning möge die Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisungen über EUR 233.000,00 beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

c. Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisungen

Die unter Punkt a angeführten Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisungen werden über die jeweilige Nutzungsdauer aufgelöst.

Nach kurzer Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Ardning möge die Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve – Bedarfszuweisungen über EUR 47.928,02 beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

d. Auflösung der zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz

Das vorläufige Nettoergebnis nach Entnahme und Zuweisung von Haushaltsrücklagen des Gesamthaushaltes (SA00) beträgt für das Haushaltsjahr 2022 - EUR 221.189,70. In diesem negativen Ergebnis ist ein nicht zahlungswirksames negatives Nettoergebnis in Höhe von EUR 474.910,99 enthalten. Im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 ist die Entnahme einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz in Höhe von EUR 222.189,70 eingearbeitet. Das Nettoergebnis nach Entnahme und Zuweisung von Haushaltsrücklagen (SA00) des Gesamthaushaltes beträgt EUR 0 und ist somit ausgeglichen.

Nach Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, der Gemeinderat der Gemeinde Arding möge beschließen, dass die bestehende zweckgebundene Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve – Eröffnungsbilanz in Höhe von EUR 4.012.467,11 durch Entnahme in Höhe von EUR 221.189,70 gemäß § 192 StGHVO verringert wird.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

e. Beschluss des Rechnungsabschlusses 2022

Der Bürgermeister stellt den Antrag den Rechnungsabschluss 2022 in vorliegender Form zu genehmigen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 10.: Gebührenhaushalt der Gemeinde Arding; Beratung und Beschlussfassung

In der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 13. März 2023 wurde der Gebührenhaushalt der Gemeinde Arding auf Grund der Prüfung des Rechnungsabschlusses eingehend besprochen und beraten.

Auf Grund der vorliegenden negativen Ergebnisse (wie im Lagebericht des RA 2022 ersichtlich) in den einzelnen Haushaltstellen der marktbestimmten Betriebe sowie nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde des Landes Steiermark hat der Prüfungsausschuss folgende Vorgangsweise beschlossen:

1. Bei den Betrieben der Wasserversorgung wurde im Ergebnishaushalt ein positives Ergebnis erwirtschaftet, im Finanzierungshaushalt jedoch steht ein negatives Ergebnis zu Buche, da sich das laufende Projekt (Darlehensaufnahme bereits 2021 – Ausgaben 2022) niederschlägt. Die freie Finanzspitze beträgt € 12.619,64. Weiters wurden Interessentenbeiträge in der Höhe von € 6.647,04 zur Bedeckung des Projektes Erweiterung Sanierung Wasserversorgung verbucht.
2. Bei den Betrieben der Abwasserentsorgung wurde im Ergebnishaushalt ein positives Ergebnis erwirtschaftet. Weiters ist auch noch ein Sparbuch mit einer zweckgebundenen Rücklage in der Höhe von € 22.189,20 vorhanden. Im Finanzierungshaushalt ist jedoch ein Abgang ersichtlich, welcher hauptsächlich auf die hohe Belastung durch Zinsen- und Darlehenstilgung zurückzuführen ist. Auch hier gibt

es ein laufendes Projekt, Erweiterung Sanierung Kanal, welches den Finanzierungshaushalt belastet. Außerdem endet ein Darlehensvertrag im kommenden Jahr. Deshalb hofft man dadurch auf eine positive Entwicklung in der Zukunft, wird aber die Entwicklung dieser Haushaltsstelle genau beobachten und eine etwaige Anpassung der Gebühren andeuten. Zusätzlich wurden Interessentenbeiträge in der Höhe von € 22.9878,62 zur Bedeckung eines Projektes (Schlammwässerung) gebucht

3. Bei den Betrieben der Müllbeseitigung konnte sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt ein positives Ergebnis erwirtschaftet werden. Somit ist auch hier derzeit keine unbedingte Erhöhung nötig. Somit konnte auch eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve in der Höhe von € 2.594,07 gebildet werden.

4. Bei der Haushaltsstelle Verpachtung und Vermietung (853) wurden sämtliche Ansätze durchgesehen und besprochen:

a. Ansatz 853000: Objekt Ardnng 13 – Betreubares Wohnen

Aufgrund des bestehenden Baurechtsvertrages mit der Siedlungsgenossenschaft Ennstal ist das Objekt nicht in das Vermögen der Gemeinde aufzunehmen. Dies wird mit der Berichtigung der EB 2020 im Zuge der nächsten Gemeinderatssitzung richtiggestellt. Somit zeigt das Ergebnis im Ergebnishaushalt ein positives, aber im Finanzierungshaushalt ein negatives Ergebnis aus.

SA0 im Ergebnishaushalt - positives Ergebnis EUR 4.167,08

SA5 im Finanzierungshalt – negatives Ergebnis EUR -4.522,48

b. Ansatz 853100: Objekt Ardnng 6 – Mehrzweckhaus

SA0 im Ergebnishaushalt - negatives Ergebnis EUR -7.624,23

SA5 im Finanzierungshalt – positives Ergebnis EUR 47.329,11 (Förderung)

c. Ansatz 853200: Objekt Ardnng 6 – Mehrzweckhaus

SA0 im Ergebnishaushalt - negatives Ergebnis EUR -520,20

SA5 im Finanzierungshalt – negatives Ergebnis EUR -520,20

d. Ansatz 853300: Objekt Ardnng 150 – Lehrerwohnhaus

SA0 im Ergebnishaushalt - positives Ergebnis EUR 887,67

SA5 im Finanzierungshalt – positives Ergebnis EUR 10.392,33

Es wurde daher eine zweckgebundene Haushaltsrücklage mit ZMR in der Höhe von € 887,67 gebildet.

e. Ansatz 853500: Objekt Ardnng 250 – Amtshaus

SA0 im Ergebnishaushalt - positives Ergebnis EUR 84,10

SA5 im Finanzierungshalt – positives Ergebnis EUR 1.169,38

Sollten im Gebührenhaushalt etwaige Erhöhungen bzw. Anpassungen notwendig sein, werden die jeweiligen Verordnungen in den Sitzungen des Prüfungsausschusses vorbereitet und dann dem Gemeinderat zur Vorlage gebracht. Man wird die Entwicklung der marktbestimmten Betriebe auf jeden Fall sehr genau beobachten, um ehestmöglich zu handeln, um in Zukunft hohe und somit belastende Erhöhungen ausschließen zu können.

Der Vorsitzende stellt den Antrag der Gemeinderat der Gemeinde Arding möge der angesprochenen Vorgangsweise bei einer etwaigen Gebührenanpassung zuzustimmen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 11.: Genehmigung einer neuen Badeordnung für das Naturbad Frauenberg; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet, dass man heuer Gott sei Dank das Naturbad Frauenberg wieder in Betrieb nehmen kann. Mit Herrn Albert Bayer aus Frauenberg hat sich aufgrund der Annonce in der Gemeindezeitung ein Einheimischer beworben. Aufgrund der derzeitigen Arbeitslosigkeit bzw. auch seines Alters kann Herr Bayer über die gemeinnützige Arbeitskraftvermittlung SIP für drei Monate aufgenommen werden. Außerdem kommt bei dieser Personalüberlassung Förderung der Personalkosten durch das AMS zu tragen. Nach dieser dreimonatigen Anstellung via SIP soll Herr Bayer zusätzlich noch für mindestens einem Monat direkt bei der Gemeinde weiterbeschäftigt werden, um auch die etwaigen angefallenen Überstunden abzubauen. Derzeit besucht Herr Bayer die Ausbildung zum Rettungsschwimmer sowie einen ersten Hilfe Kurs, um bestmöglich vorbereitet zu sein.

Damit man in Zukunft auch Rechtssicherheit bzgl. des Betriebes der Badeanlage hat, soll eine neue Badeordnung beschlossen werden. Der Vorsitzende dankt der Sachbearbeiterin Doris Stieg für die Ausarbeitung der vorliegenden Badeordnung. Bzgl. einer Anpassung der Eintrittspreise im Naturbad Frauenberg soll in dieser Saison noch Abstand genommen werden und so sollen die alten Tarife nach wie vor ihre Gültigkeit behalten.

Nach kurzer Beratung bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat die neue Badeordnung zur Kenntnis und ersucht um Zustimmung dieser.

Badeordnung Naturbad Frauenberg

Werte Gäste!

Mit Erwerb einer Eintrittskarte schließen Sie mit der Badeanlage einen Besuchsvertrag ab und anerkennen damit die folgende Badeordnung rechtsverbindlich als Vertragsinhalt.

1. Pflichten der Badeanlage

1.1. *Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste*

- (1) Die Badeanlage ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benutzen.
- (2) Es ist weder der Badeanlage noch deren Personal möglich, Gefahren bzw. Unfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des Badebesuchs etwaigen verbundenen, persönlichen gesundheitsbedingten Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Badegastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanlage gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanlage übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanlage ist angehalten, den Besuch der Anlage während der durch Anschlag oder durch das Badepersonal bekannt gegebenen Öffnungszeiten (10:00 – 18:00 Uhr) zu ermöglichen. Die genauen Öffnungszeiten können jederzeit durch den Gemeindevorstand angepasst werden.
- (2) Als Badetag deklariert werden jene Tage, die eine Außentemperatur ab 20 Grad vorweisen können.
- (2) Wird die zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanlage mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (3) Die Badeanlage behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.
- (4) Die Mitnahme von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Diensthunde der Polizei und der Rettungsdienste sowie Blinden-, Assistenz- und Partnerhunde, soweit das für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanlage steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanlage alle geltenden 3 Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanlage bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanlage von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit der Anlage bzw. einzelner Bereiche Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanlage umgehend die Benützung der Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanlage kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanlage aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwarnet und können erforderlichenfalls der Anlage verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Die Mitarbeiter der Badeanlage leisten im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Erste Hilfe bzw. werden von ihnen die nötigen Hilfsmaßnahmen eingeleitet. Erste-Hilfe-Materialien stehen für die Badegäste im Bedarfsfall beim Bäderpersonal zur Verfügung. Bei Unfällen ist jeder Badegast laut Gesetz verpflichtet, bis zum Eintreffen qualifizierter Rettungskräfte Erste Hilfe zu leisten. Unfälle sind in jedem Fall dem Bäderpersonal ehestmöglich zu melden.

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanlage, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Gästen gemeldet, ist die Badeanlage mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr umgehend abzuwenden.

1.7. Besuch der Badeanlage durch Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen haben selbst einzuschätzen, ob und inwieweit sie in der Lage sind, die jeweilige Badeanlage zu benützen. Sollten Menschen mit Behinderungen Unterstützung benötigen, kann das Bäderpersonal um Unterstützung ersucht werden, welche nach Situationsbeurteilung, Art des Ersuchens und nach Maßgabe der Kapazitäten zeitnah, vorrangig, umsichtig und serviceorientiert zu erfolgen hat.

1.8. Beaufsichtigung unmündiger und mündiger Minderjähriger, Nichtschwimmer und Menschen mit Behinderung

- (1) Für die angemessene Aufsicht über unmündige und mündige Minderjährige und Nichtschwimmer haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen 4 (z.B. die Obsorgeberechtigten,

Angehörige oder entsprechende Aufsichts- oder Betreuungspersonen) entsprechend zu sorgen. Bei Benutzung der Attraktionseinrichtungen gilt verstärkte Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht bleibt auch dann aufrecht, wenn das Gelände des Bäderbetreibers vom Aufsichtspflichtigen nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen wird.

- (2) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, sowie sonstige Verpflichtungen der Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten etc. sind von den Jugendlichen und ihren Aufsichtspflichtigen bzw. Obsorgeberechtigten einzuhalten.
- (3) Nichtschwimmer und Kinder bis 10 Jahren dürfen nur mit einer Begleit- und Aufsichtsperson die Badeanstalt betreten.

1.9. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanlage das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

1.10. Haftung der Badeanlage

- (1) Die Badeanlage haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Badegast durch rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges, und schuldhaftes Verhalten zugefügt hat. Die Badeanlage übernimmt keine Haftung für Schäden durch von Gästen mitgebrachte Gegenständen an Dritten.
- (2) Die Badeanlage haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche, Sprungturm etc.) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Eintrittskarten, Schlüssel, Datenträger, Wertkarten; Entgelte

- (1) Die Benützung der Badeanlage ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte laut Preisliste zulässig. Die Preisliste ist Teil der Badeordnung und kann jederzeit durch den Beschluss des Gemeindevorstandes abgeändert werden.
- (2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.

2.2. Anweisungen des Personals der Badeanlage

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanlage uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen der Badeanlage (z.B. Rutsche, Sprungturm) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs. 2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanlage aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung macht sich der Gast des Hausfriedensbruches strafbar.
- (4) Bei nahenden Unwettern ist den Anweisungen des Badepersonals zu folgen und gegebenenfalls die Anlage aus Sicherheitsgründen rechtzeitig zu verlassen.

2.3. Hygienebestimmungen

- (1) Die Badegäste sind in der gesamten Badeanlage zur größten Sauberkeit verpflichtet, bei mutwilligen Verunreinigungen kann ein Reinigungsentgelt eingehoben werden.
- (3) Die Badeanlage darf nicht von Personen mit Krankheiten, die eine Gefahr für die Gesundheit anderer Badegäste darstellen könnten (z.B. akute Ansteckungsgefahr), besucht werden.
- (4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- (5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- (6) Rasieren, Haarfärben, Maniküre und Pediküre sind in der gesamten Anlage, auch in den Duschen und Garderoben, nicht erlaubt.
- (7) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in den vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

2.4. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Badegast ist verpflichtet, auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen, insbesondere auch im Hinblick auf Lärmentwicklung. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht übertreten werden.
- (3) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderplanschbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutschen).
- (4) Die in öffentlichen Einrichtungen geltenden üblichen Anstandsregeln sind zu beachten. Jegliche sittenwidrigen, sexuellen oder sonstigen anstößigen intimen Handlungen sind nicht gestattet und können mit Hausverbot (ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder) sowie Strafanzeige geahndet werden.
- (5) Das Fotografieren und Filmen von Personen ohne deren ausdrückliche Einwilligung ist strengstens verboten.

2.5. Sprungbereich

- (1) Der Sprungbetrieb ist nur in hierfür vorgesehenen Becken oder Beckenteilen und zu den dazu vorgeschriebenen Zeiten sowie nach Maßgabe der Anweisungen des Badepersonals gestattet.
- (2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt bzw. untersagt werden.
- (3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Im Sprungbereich haben sich die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Person oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (5) In ausschließlich dafür eingerichteten Sprungbecken oder Beckenteilen ist die Benützung während des Sprungbetriebes von den übrigen Badegästen nur in dem Umfang gestattet, dass ein reibungsloser, die Badegäste nicht gefährdender Sprungbetrieb möglich ist. Anweisungen des Badepersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

2.6. Benützung von Becken, Geräten etc.

- (1) Die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen (z.B. Wasserrutschen) sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benutzen.
- (2) Die Benützer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste, die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eignen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, es besteht besondere Aufsichtspflicht für Minderjährige.
- (3) Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.

2.7. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Die Benützung der Sitzgelegenheiten, Tische, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen (Spielgeräte) können, solange der Vorrat reicht, verwendet werden. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Jeder Badegast darf nur eine Sitz- bzw. Liegefläche beanspruchen. Wird diese nicht benützt, ist eine längerfristige Reservierung durch Auflegen von Handtüchern, Taschen udgl. nicht gestattet - im Bedarfsfall dürfen diese Gegenstände vom Bäderpersonal entfernt werden.

(3) Für Beschädigung der Sitz- bzw. Liegeflächen ist Ersatz zu leisten.

2.8. Einbringung und Verlust von Gegenständen

- (1) Für in das Badegelände eingebrachte Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.
- (2) Gefundene Gegenstände sind an der Badekasse gegen Bestätigung abzugeben. Diese werden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, verwahrt bzw. der Behörde übergeben.
- (3) Bei Diebstahl und Verlust von unbeaufsichtigten Wertgegenständen (Handy, Geldbörse udgl.) wird keine Haftung übernommen.

2.9. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken

- (1) Speisen und Getränke dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen verzehrt werden.
- (2) Die Benützung von Glaswaren ist im Barfußbereich untersagt.

2.10. Sonstiges

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanlage bedarf der Zustimmung des Eigentümers der Anlage.
- (2) Es gilt das generelle Rauchverbot nach dem Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchergesetz (TNRSG).
- (3) **Abstellen von Fahrzeugen:** Beim Abstellen ihres Fahrzeuges sind die Gäste verpflichtet, den Zugang zum Bad nicht zu verstellen (Rettung und Feuerwehr). Für Fahrzeuge, die auf öffentlichen Grund abgestellt werden, wird in keiner Weise gehaftet. Die Benutzung des badeeigenen Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

Diese Verordnung tritt mit 15.04.2023 in Kraft

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 12.: Kindergarten Ardnig Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Ardnig und der Kindesvertretung für die Nachmittagsbetreuung;

Der Vorsitzende berichtet, dass es nach Rücksprache mit den Kindergartenpädagoginnen unseres Kindergartens durchaus Sinn macht, ab dem Kinderbetreuungsjahr 2023/2024 mit der jeweiligen Kindesvertretung einen Betreuungsvertrag für die Nachmittagsgruppe abzuschließen. In diesem Vertrag werden nicht nur die Rechte und Pflichten des Betreuungspersonals, des Erhalters und der Kindesvertretung festgelegt, sondern auch die Beitragshöhe usw. Dieser Betreuungsvertrag ist vom Erhalter und der jeweiligen Kindesvertretung der Kinder, die die Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Ardnig ab 2023/2024 besuchen, im Vorhinein zu unterfertigen.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den nachstehenden Betreuungsvertrag zur Kenntnis und stellt den Antrag der Gemeinderat möge diesen lt. nachstehender Vorlage beschließen:

Betreuungsvertrag

zur Nachmittagsbetreuung des Kindergarten Arding Betreuungsjahr 2023/24

Ich melde mein KIND **verbindlich für das Betreuungsjahr 2023/2024** an:

Zu- und Vorname des Kindes:		
Wohnadresse:		Staatsbürgerschaft:
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	SV-Nr.:	Geburtsdatum:
Zu- und Vorname der Mutter:		E-Mail: Erziehungsberechtigt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wohnadresse:		Tel.: berufstätig: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Zu- und Vorname des Vaters:		E-Mail: Erziehungsberechtigt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wohnadresse:		Tel.: berufstätig: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Änderungen der Adresse oder sonstiger Daten, sowie des Sorgerechts sind bitte umgehend schriftlich der Gemeinde Arding zu melden.		

Ich benötige die Betreuung an folgenden Tagen (bitte Tag ankreuzen):

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der **Betreuungsbetrag** (jährliche Anpassung) pro Kind und Monat beträgt im Betreuungsjahr 2023/24 wie folgt:

1 Tag	€	30,00
2 Tage	€	60,00
3 Tage	€	90,00
4 Tage	€	120,00

Im Betreuungsbetrag ist die Betreuung sowie das Mittagessen inkludiert.

Die Nachmittagsbetreuung erfolgt von 18.09.2023 bis 05.07.2024 immer an folgenden Wochentagen: Montag bis Donnerstag von 13:00 bis 16:00 Uhr.

- Eine Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung ist **verbindlich**. Die Reihung bzw. Teilnahme erfolgt nach zeitlicher Einlangung der Anmeldungen am Gemeindeamt.
- **Abmeldungen** sind nur halbjährlich möglich. Wenn Sie ihr Kind unter dem Schuljahr abmelden möchten, muss das Halbjahr fertig gezahlt werden.
- Die **Betreuungsbeiträge** sind pro Betreuungsjahr zehnmal zu entrichten. (Feiertage und Ferienzeiten werden nicht gegengerechnet.) Seitens der Gemeinde Arding können keine Vergünstigungen vergeben werden. Die Bezahlung der Beiträge erfolgt über die Gemeinde Arding. Sie erhalten monatlich eine Rechnung, die Sie überweisen bzw. mit ihrem Lastschriftmandat abgebucht wird. Bei Zahlungsverzögerung fallen Mahnspesen an.
- Falls **Änderungen der Wochentage** benötigt werden, ist dies nur **schriftlich bei unserer Nachmittagsbetreuerin** möglich. Das **Essen** wird immer für **eine ganze Woche im Voraus** bestellt.
- Im Falle einer **Krankheit** bleibt das Kind zu Hause! Die Verabreichung von Medikamenten erfolgt in Eigenverantwortung der Eltern. Das Betreuungspersonal darf keine Medikamente verabreichen.

Den Krankheitsfall melden sie bitte direkt bei der Nachmittagsbetreuerin über die eingeführte WhatsApp Gruppe!

- Die Gemeinde Ardning verpflichtet sich die Betreuung mit der Sorgfalt sicher zu stellen, die für die eigenen Kinder erwartet werden kann. Sowohl die Eltern als auch die Gemeinde Ardning nehmen zur Kenntnis, dass eine gegenseitige Haftung für das übergebene und übernommene Kind nur im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen besteht. Kinder sind seitens des Trägers, der Gemeinde Ardning, unfallversichert.
- **Abholzeiten:** Um die gemeinsamen Aktivitäten gut planen zu können, bitten wir Sie die Abholzeiten der Nachmittagsbetreuerin bekannt zu geben. Weiters bitten wir um Bekanntgabe, ob ihr Kind selbstständig nach Hause gehen darf oder abgeholt wird. Somit können etwaigen Missverständnissen vorgebeugt werden.
- **Die Nachmittagsbetreuung schließt um 16:00 Uhr.** Kinder müssen so abgeholt werden, dass diese Uhrzeit eingehalten werden kann.
- Sie erklären sich einverstanden, dass die Gemeinde Ardning die Daten EDV-mäßig bearbeitet und zur Erlangung von Förderungen und Zuschüssen verwendet.
- Sie erklären sich weiters damit einverstanden, dass ihre Telefonnummer in der WhatsApp Gruppe der Nachmittagsbetreuung gespeichert wird! Alle Informationen, Änderungen sowie Meldungen ihrerseits werden in dieser WhatsApp Gruppe vorgenommen.
- **Fotoveröffentlichungen**
 - Ich stimme mit meiner Unterschrift zu, dass die Gemeinde Ardning Fotos meines Kindes, welche im Zusammenhang mit der Betreuung entstehen, im Internet, Social-Media-Kanälen sowie diversen Printmedien veröffentlichen darf.
 - Ich stimme einer Veröffentlichung von Fotos meines Kindes nicht zu.

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Gemeinde Ardning

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 13.: Volksschule Ardning Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Ardning und der Kindesvertretung für die Nachmittagsbetreuung;

Der Vorsitzende berichtet, dass es nach Rücksprache mit der Schulleitung unserer Volksschule durchaus Sinn macht, ab dem Schuljahr 2023/2024 mit der jeweiligen Kindesvertretung einen Betreuungsvertrag für die Nachmittagsgruppe abzuschließen. In diesem Vertrag werden nicht nur die Rechte und Pflichten des Betreuungspersonals, des Erhalters und der Kindesvertretung festgelegt, sondern auch die Beitragshöhe usw. Auch der individuelle Betreuungsbedarf (Schulassistenten nach § 7 BHG/sonderpädagogischer Förderbedarf) bei SchülerInnen, welche diese am Vormittag in Anspruch nehmen, ist darin geregelt.

Dieser Betreuungsvertrag ist vom Erhalter und der jeweiligen Kindesvertretung der Kinder, die die Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Ardning ab 2023/2024 besuchen, im Vorhinein zu unterfertigen.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den nachstehenden Betreuungsvertrag zur Kenntnis und stellt den Antrag der Gemeinderat möge diesen lt. nachstehender Vorlage beschließen:

Betreuungsvertrag

zur Nachmittagsbetreuung im Rahmen der ganztägigen Schulform der VS Ardnig
Schuljahr 2023/24

Ich melde mein KIND **verbindlich für das Schuljahr 2023/2024** an:

Zu- und Vorname des Kindes:			
Wohnadresse:		Staatsbürgerschaft:	
Sonderpädagogischer Förderbedarf/Schulassistent §7 BHG: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Bescheid: _____			
Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	SV-Nr.:	Geburtsdatum:	Klasse:
Zu- und Vorname der Mutter:		E-Mail:	Erziehungsberechtigt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wohnadresse:		Tel.:	berufstätig: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Zu- und Vorname des Vaters:		E-Mail:	Erziehungsberechtigt: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wohnadresse:		Tel.:	berufstätig: ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Änderungen der Adresse oder sonstiger Daten sowie des Sorgerechts sind bitte umgehend schriftlich der Gemeinde Ardnig zu melden.			

Ich benötige die Betreuung an folgenden Tagen (bitte Tag ankreuzen):

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der **Betreuungsbetrag** (jährliche Anpassung) pro Kind und Monat beträgt im Schuljahr 2023/24 wie folgt:

1 Tag	€	30,00
2 Tage	€	60,00
3 Tage	€	90,00
4 Tage	€	120,00

Im Betreuungsbetrag ist die Betreuung, Lernstunde mit einem Lehrer der Volksschule Ardnig sowie das Mittagessen inkludiert.

Die Nachmittagsbetreuung erfolgt von 11.09.2023 bis 05.07.2024 immer an folgenden Wochentagen: Montag bis Donnerstag von Unterrichtsende bis 16:00 Uhr.

Weiters gibt es im Schuljahr 2023/24 wieder eine Frühaufsicht, die von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 07:30 Uhr stattfindet.

- Eine Anmeldung zur Nachmittagsbetreuung ist **verbindlich**. Die Reihung bzw. Teilnahme erfolgt nach zeitlicher Einlangung der Anmeldungen am Gemeindeamt.
- **Abmeldungen** sind nur halbjährlich möglich. Wenn Sie ihr Kind unter dem Schuljahr abmelden möchten, muss das Halbjahr fertig gezahlt werden.
- Die **Betreuungsbeiträge** sind pro Unterrichtsjahr zehnmal zu entrichten. (Feiertage und Ferienzeiten werden nicht gegengerechnet.) Seitens der Gemeinde Ardnig können keine

Vergünstigungen vergeben werden. Die Bezahlung der Beiträge erfolgt über die Gemeinde Ardning. Sie erhalten monatlich eine Rechnung, die Sie überweisen bzw. mit ihrem Lastschriftmandat abgebucht wird. Bei Zahlungsverzögerung fallen Mahnspesen an.

- Sollte ihr Kind eine individuelle Betreuung (**Schulassistenten nach § 7 BHG/sonderpädagogischen Förderbedarf**) während der Schulzeit benötigen, müssen Sie ebenfalls eine individuelle Betreuungsperson für die Nachmittagsbetreuung beantragen, um eine korrekte Betreuung ihres Kindes am Nachmittag gewährleisten zu können.
- Falls **Änderungen der Wochentage** benötigt werden, ist dies nur **schriftlich bei unserer Nachmittagsbetreuerin** möglich. Das **Essen** wird immer für **eine ganze Woche im Voraus** bestellt.
- Im Falle einer **Krankheit** bleibt das Kind zu Hause! Die Verabreichung von Medikamenten erfolgt in Eigenverantwortung der Eltern. Das Betreuungspersonal darf keine Medikamente verabreichen. Den Krankheitsfall melden sie bitte direkt bei der Nachmittagsbetreuerin über die eingeführte WhatsApp Gruppe!
- Das Kind wird in der **fachbezogenen Lernstunde von LehrerInnen der Schule bestmöglich gefördert**. Hier werden auch die Hausübungen gemacht. Dennoch sind die Erziehungsberechtigten für die Vollständigkeitsüberprüfung zuständig.
- Die Gemeinde Ardning verpflichtet sich die Betreuung mit der Sorgfalt sicher zu stellen, die für die eigenen Kinder erwartet werden kann. Sowohl die Eltern als auch die Gemeinde Ardning nehmen zur Kenntnis, dass eine gegenseitige Haftung für das übergebene und übernommene Kind nur im Rahmen der gesetzlichen Haftungsbestimmungen besteht. Kinder sind seitens des Trägers, der Gemeinde Ardning, unfallversichert.
- **Abholzeiten**: Um die gemeinsamen Aktivitäten gut planen zu können, bitten wir Sie die Abholzeiten der Nachmittagsbetreuerin bekannt zu geben. Weiters bitten wir um Bekanntgabe, ob ihr Kind selbstständig nach Hause gehen darf oder abgeholt wird. Somit können etwaigen Missverständnissen vorgebeugt werden.
- **Die Nachmittagsbetreuung schließt um 16:00 Uhr**. Kinder müssen so abgeholt werden, dass diese Uhrzeit eingehalten werden kann.
- Sie erklären sich einverstanden, dass die Gemeinde Ardning die Daten EDV-mäßig bearbeitet und zur Erlangung von Förderungen und Zuschüssen verwendet.
- Sie erklären sich weiters damit einverstanden, dass ihre Telefonnummer in der WhatsApp Gruppe der Nachmittagsbetreuung gespeichert wird! Alle Informationen, Änderungen sowie Meldungen ihrerseits werden in dieser WhatsApp Gruppe vorgenommen.
- **Fotoveröffentlichungen**
 - Ich stimme mit meiner Unterschrift zu, dass die Gemeinde Ardning Fotos meines Kindes, welche im Zusammenhang mit der Betreuung entstehen, im Internet, Social-Media-Kanälen sowie diversen Printmedien veröffentlichen darf.
 - Ich stimme einer Veröffentlichung von Fotos meines Kindes nicht zu.

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Unterschrift Gemeinde Ardning

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 14.: Beratung und Beschlussfassung über die Neuaufstellung der Tierzuchtförderung der Gemeinde Ardning

Dieser Tagesordnungspunkt wurde gemäß § 54 GemO 1697 von der Tagesordnung genommen.

Pkt. 15.: Beschluss des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.03 „Gebrüder Haider“

a. Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen

Dem Gemeinderat werden nachstehende Einwendungen bzw. Stellungnahmen zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.03 „Gebrüder Haider“ zur Kenntnis gebracht:

Zur Stellungnahme der ABT 13, Bau- und Raumordnung, verfasst von DI Duranovic, datiert mit 16.02.2023, GZ.: ABT13-703701/2022-10:

Kein Einwand

Zur Stellungnahme der Umweltschutzabteilung, verfasst von MMag. Pöllinger, datiert mit 17.01.2023, GZ.: UA-704374 / 2022-2:

Grundsätzlich kein Einwand;

Die UEP wurde dahingehend ergänzt, dass im westlichen Randbereich der ggs. Planänderung der LRT 91E0 *Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern* im EHZ B und zudem die Maßnahme „*Erhaltung von Alt- und Totholz in standortgemäßen Waldgesellschaften*“ kartographisch verortet sind. Bei der Prüfung der Erheblichkeit der Auswirkung wird jedoch berücksichtigt, dass mit der Vernichtung des Gehölzbestandes der ökologisch hochwertige Sonderstandort für Tierwelt und Vegetation in der Natur bereits vor der Planänderung untergegangen ist. Ungeachtet dessen, wird im FWP bei der Bebauungsplanzonierung folgende Zielsetzung ergänzt: „*Pflanzgebote zur Unterstützung der Artenvielfalt*“. Darüber hinaus ergeht im Erläuterungsbericht der Hinweis, dass im Bebauungsplan in Absprache mit dem naturschutzfachlichen ASV der BBL Liezen durch geeignete Pflanzgebote ein entsprechender Ausgleich für den vernichteten Bestand sicherzustellen ist.

Zur Sammel-Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen – Wasser, Umwelt Baukultur, elektronisch gefertigt von DI Prässl, datiert mit 20.02.2023, GZ.: ABT14-704661/2022-4:

Schwab Peter – wasserbautechnischer ASV:

Kein Einwand

Mag. MSc Daniel Kreiner – naturschutzfachlicher ASV:

Bei Einhaltung der in der Stellungnahme bereits skizzierten Bepflanzungsgebote im verpflichtend zu erstellenden Bebauungsplan erfolgt aus naturschutzfachlicher Sicht gegen die ggs. Planänderung kein Einwand.

DI Peter Gutschlhofer – naturschutztechnischer ASV:

Kein Einwand

DI Reinhard Präsoll – verkehrstechnischer SV:

Verweis auf die Stellungnahme der A16

Zur Stellungnahme der ABT 15, Bautechnik und Gestaltung, verfasst von DI Trost, datiert mit 16.02.2023, GZ.: ABT15-12218/2018-32:

Grundsätzlich kein Einwand;

Zur UEP / Themenbereich Landschaft / Erholung darf festgehalten werden, dass aufgrund der aus dem Blickwinkel stark frequentierter Standorte abgewandten Lage eine wesentliche Beeinträchtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes auszuschließen ist, umso mehr als das gegenständliche, rund 3,25 ha große Industriegebiet südlich der B146 Gesäuse Straße – wie in Pkt. 2 des Erläuterungsberichtes näher ausgeführt – infolge der industriell-gewerblichen Nutzung durch menschliche Eingriffe bereits stark überprägt ist. Die dargelegten Maßnahmen werden daher nicht als zwingendes Erfordernis zur Auswirkungsminderung gesehen.

Zur Stellungnahme der ABT 16, Verkehr und Landeshochbau, verfasst von Dr. Autengruber, datiert mit 31.01.2023, GZ.: ABT16-2560/2023-2:

Grundsätzlich kein Einwand;

Im Erläuterungsbericht zum FWP sind folgende Hinweise ergänzt: „Vor Abführung der Bauverhandlung ist mit der Baubezirksleitung Liezen zu prüfen, ob die Zufahrt an Art und Ausmaß der neuen Nutzung anzupassen ist. Darüber hinaus muss die interne Zufahrtsstraße zumindest auf die ersten 20 m einen LKW/LKW-Begegnungsverkehr zulassen.“

Zur Stellungnahme der WLW, verfasst von DI Brandstätter, datiert mit 23.12.2022, GZ.: FWP-929-2022:

Kein Einwand

Die vorliegende Stellungnahme entspricht inhaltlich im Wesentlichen jener vom 01.06.2022, lediglich der Gefährdungsgrad wird nunmehr mit mittel bis gering beschrieben (vormals mittel).

Zur Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes, elektronisch gefertigt von Dr. Mahringer, datiert mit 21.12.2022, GZ.: 2022-0.910.198:

kein Einwand; Bekanntgabe von Planungsinteressen, die im Auflageentwurf bereits berücksichtigt wurden.

Zur Stellungnahme des Militärkommandos Steiermark, verfasst von Obst A. Mayer, MSD, i.A. von Obst E. Trinkl, MSD MBA MA, datiert mit 10.01.2023, GZ.: S92247/1-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2023(1):

Kein Einwand;

Im Erläuterungsbericht wurde folgender Hinweis ergänzt:

*„Hinsichtlich Bauhöhen wird seitens des Militärkommandos Steiermark darauf hingewiesen, dass in militärischen Tiefflugstrecken **bis 5 m über Grund** geflogen werden kann.“*

Zur Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen, verfasst von Mag. Windisch, datiert mit 28.12.2022, GZ.: 2022-0.910.023:

Kein Einwand, da im Gemeindegebiet von Ardning keine in den Zuständigkeitsbereich des bmf fallenden Bergbauberechtigungen bzw. daraus resultierende Bergbauegebiete bestehen.

Zur Stellungnahme der Gemeinde Spital am Pyhrn, verfasst von Hr. Feßl, datiert mit 20.12.2022:

Kein Einwand

Nachträgliche Änderung des Auflageentwurfes:

Einstimmiger Beschluss:

Wie im SOLL-Blatt dargestellt, wird die absolute naturräumliche Entwicklungsgrenze EG Nr. 4 *Erhaltung charakteristischer Kulturlandschaft, ökologisch oder klimatisch bedeutsamer Strukturen* in eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze EG Nr. 1 *Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten* geändert.

Anmerkung: Von der Änderung betroffen ist die Grenze zwischen den Grundstücken 2226, KG 67403 Ardning, im Osten und 2228/4, KG 67403 Ardning, im Westen.

Zum Zwecke der Änderung wurde ein **Anhörungsverfahren** durchgeführt. **Zu diesem Verfahren wurde folgende Stellungnahme eingebracht:**

Zur Stellungnahme der ABT 13, Bau- und Raumordnung, verfasst von DI Duranovic, datiert mit 16.03.2023, GZ.: ABT13-703701/2022-17:

Kein Einwand

Zur Sammel-Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen – Wasser, Umwelt Baukultur, elektronisch gefertigt von DI Präsohl, datiert mit 16.03.2023, GZ.: ABT14-53275/2023-3:

Schwab Peter – wasserbautechnischer ASV:

Kein Einwand

Mag. MSc Daniel Kreiner – naturschutzfachlicher ASV:

Grundsätzlich Kein Einwand

Die Entwicklungsgrenze in Richtung Westen bleibt absolut. Im Anlassfall ist erneut zu beurteilen, ob geänderte Planungsvoraussetzungen gegeben sind (*konkreter Bedarf*), die eine weitere Ausdehnung, verbunden mit der Aufhebung der absoluten Bedarfsgrenze EG Nr. 1, rechtfertigen. Die **Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt** ist damit auf Grundlage einer ÖEK-Änderung **zu diesem späteren Zeitpunkt zu prüfen**.

DI Peter Gutschlhofer – naturschutztechnischer ASV:

Kein Einwand

DI Reinhard Präsohl – verkehrstechnischer SV:

Verweis auf die Stellungnahme der A16

Zur Stellungnahme der Umweltschutzkommission, verfasst von MMag. Pöllinger, datiert mit 06.03.2023, GZ.: UA-704374 / 2022-4:

Kein Einwand

Zur Stellungnahme der ABT 14, Wasserwirtschaftliche Planung, verfasst von Ing. Kraxner, datiert mit 09.03.2023, GZ.: ABT14-51564/2023-2:

Kein Einwand

Zur privaten Stellungnahme von Angela und Johann Rohrmoser, datiert mit 03.03.2023:

Kein Einwand

Die Entwicklungsgrenze im ggs. Bereich bleibt absolut. Im Anlassfall ist zu beurteilen, ob geänderte Planungsvoraussetzungen gegeben sind (*konkreter Bedarf*), die eine weitere Ausdehnung, verbunden mit der Aufhebung der absoluten Bedarfsgrenze EG Nr. 1, rechtfertigen. Zum Zwecke dieser ÖEK-Änderung ist ein weiteres Verfahren durchzuführen, in welchem wiederum die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme besteht.

Die vorliegenden Stellungnahmen werden vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

b. Endbeschluss

Gemäß § 24 Abs.6 Stmk. ROG 2010 i.d.F. LGBl. 45/2022 wird das Örtliche Entwicklungskonzept ÖEK 4.0 i.d.F. der Änderung Vf. 4.03 „Gebrüder Haider“, bestehend aus dem Wortlaut und einer zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:2500, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann, GZ.: 11/2137/RO/01.2 - ÖEK, vom 14.11.2022, geändert am 20.02.2023, beschlossen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Die Auflage fand in der Zeit vom 20.12.2022 bis 17.02.2023 statt. Während der Amtsstunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung bestand für die Betroffenen die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Gemeindeamt Ardnig.

Innerhalb der Auflagefrist konnte jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekanntgeben. Alle von der Änderung des Auflageentwurfes Betroffenen wurden im Rahmen eines schriftlichen Anhörungsverfahrens informiert.

Nach kurzer Beratung stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes in der Fassung der Änderung Vf. 4.03 „Gebrüder Haider“ in der vorliegenden Form beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 16.: Beschluss des Flächenwidmungsplanes 4.0 in der Fassung der Änderung Vf. 4.18 „Gebrüder Haider“

a. Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen

Dem Gemeinderat werden nachstehende Einwendungen bzw. Stellungnahmen zur Flächenwidmungsplanänderung FWP 4.18 „Gebrüder Haider“ zur Kenntnis gebracht:

Zur Stellungnahme der ABT 13, Bau- und Raumordnung, verfasst von DI Duranovic, datiert mit 16.02.2023, GZ.: ABT13-703701/2022-10:

Der Empfehlung, die Bebauungsplanverpflichtung auf das bestehende Bauland auszuweiten, wird nicht nachgekommen, da dieses bereits bebaut ist. Hinzu kommt, dass es im Osten durch eine Baumreihe, die sich über die halbe Länge der Grundgrenze erstreckt, sichtverdeckt ist. Im Übrigen ist die Baubehörde gem. § 43 Stmk. BauG 1995 verpflichtet, ein Projekt im Bauverfahren zu prüfen, ob es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird. Auch Belange wie Fragen des Hochwasserschutzes (Abflussgassen), Versiegelungsgrad und dergleichen sind im Bauverfahren zu klären.

Zur Stellungnahme der Umweltschutzkommission, verfasst von MMag. Pöllinger, datiert mit 17.01.2023, GZ.: UA-704374 / 2022-2:

Grundsätzlich kein Einwand;

Im FWP wird bei der Bebauungsplanzonierung folgende Zielsetzung ergänzt: „Pflanzgebote zur Unterstützung der Artenvielfalt“. Im Erläuterungsbericht wird ausgeführt, dass die damit verbundene ökologische Komponente als wesentlich erachtet wird, da beispielsweise über eine linienhafte Randbepflanzung ein Ausbreitungskorridor geschaffen werden kann, der den Biotopverbund stärkt. Dies erscheint umso wichtiger, als die als LRT 91E0 Restbestände von Erlen- und Eschenwäldern an Fließgewässern im EHZ B am westlichen Rand kartographisch verorteten Gehölzstrukturen in der Natur nicht mehr vorhanden und - in Absprache mit dem naturschutzfachlichen ASV der BBL Liezen - daher entsprechend zu ersetzen sind.

Einstimmiger Beschluss:

In § 4 Bebauungsplanzonierung wird folgende Zielsetzung ergänzt: „Pflanzgebote zur Unterstützung der Artenvielfalt“

Zum Zwecke der Änderung wurde ein **Anhörungsverfahren** durchgeführt. **Zu diesem Verfahren wurde folgende Stellungnahme eingebracht:**

Zur Stellungnahme der ABT 13, Bau- und Raumordnung, verfasst von DI Duranovic, datiert mit 16.03.2023, GZ.: ABT13-703701/2022-17:

Kein Einwand

Zur Sammel-Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen – Wasser, Umwelt Baukultur, elektronisch gefertigt von DI Präsohl, datiert mit 16.03.2023, GZ.: ABT14-53275/2023-3:

Schwab Peter – wasserbautechnischer ASV:

Kein Einwand

Mag. MSc Daniel Kreiner – naturschutzfachlicher ASV:

Kein Einwand

DI Peter Gutschlhofer – naturschutztechnischer ASV:

Kein Einwand

DI Reinhard Präsohl – verkehrstechnischer SV:

Verweis auf die Stellungnahme der A16

Zur Stellungnahme der Umweltschutzbehörde, verfasst von MMag. Pöllinger, datiert mit 06.03.2023, GZ.: UA-704374 / 2022-4:

Kein Einwand

Zur Stellungnahme der ABT 14, Wasserwirtschaftliche Planung, verfasst von Ing. Kraxner, datiert mit 09.03.2023, GZ.: ABT14-51564/2023-2:

Kein Einwand

Zur Sammel-Stellungnahme der Baubezirksleitung Liezen – Wasser, Umwelt Baukultur, elektronisch gefertigt von DI Präsoll, datiert mit 20.02.2023, GZ.: ABT14-704661/2022-4:

Schwab Peter – wasserbautechnischer ASV:

Kein Einwand

Mag. MSc Daniel Kreiner – naturschutzfachlicher ASV:

Bei Einhaltung der in der Stellungnahme bereits skizzierten Bepflanzungsgebote im verpflichtend zu erstellenden Bebauungsplan erfolgt aus naturschutzfachlicher Sicht gegen die ggs. Planänderung kein Einwand.

DI Peter Gutschlhofer – naturschutztechnischer ASV:

Kein Einwand

DI Reinhard Präsoll – verkehrstechnischer SV:

Verweis auf die Stellungnahme der A16

Zur Stellungnahme der ABT 15, Bautechnik und Gestaltung, verfasst von DI Trost, datiert mit 16.02.2023, GZ.: ABT15-12218/2018-32:

Grundsätzlich kein Einwand;

Mit der Verpflichtung, einen Bebauungsplan zu erstellen, kann durch detaillierte Vorgaben, wie u.a. zur Freiflächen- und Grünraumgestaltung, die bestmögliche Eingliederung in das Orts- und Landschaftsbild sichergestellt werden. Da Industriegrundstücke in der Fläche üblicherweise effizient genutzt werden, ist zu erwarten, dass die gebotene Bepflanzung vor allem in den Randbereichen angeordnet werden wird, wodurch sich eine Weiterführung des bestehenden Gehölzstreifens ohne Zutun ergibt.

Der Empfehlung, die Bebauungsplanverpflichtung auf das bestehende Bauland auszuweiten, wird nicht nachgekommen, da dieses bereits bebaut ist. Hinzu kommt, dass es im Osten durch eine Baumreihe, die sich über die halbe Länge der Grundgrenze erstreckt, sichtverdeckt ist. Im Übrigen ist die Baubehörde gem. § 43 Stmk. BauG 1995 verpflichtet, ein Projekt im Bauverfahren zu prüfen, ob es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird. Auch Belange wie Fragen des Hochwasserschutzes (Abflussgassen), Versiegelungsgrad und dergleichen sind im Bauverfahren zu klären.

Zur Stellungnahme der ABT 16, Verkehr und Landeshochbau, verfasst von Dr. Autengruber, datiert mit 31.01.2023, GZ.: ABT16-2560/2023-2:

Grundsätzlich kein Einwand;

Im Erläuterungsbericht zum FWP sind folgende Hinweise ergänzt: „Vor Abführung der Bauverhandlung ist mit der Baubezirksleitung Liezen zu prüfen, ob die Zufahrt an Art und Ausmaß der neuen Nutzung anzupassen ist. Darüber hinaus muss die interne Zufahrtsstraße zumindest auf die ersten 20 m einen LKW/LKW-Begegnungsverkehr zulassen.“

Zur Stellungnahme der WLW, verfasst von DI Brandstätter, datiert mit 23.12.2022, GZ.: FWP-929-2022:

Kein Einwand

Die vorliegende Stellungnahme entspricht inhaltlich im Wesentlichen jener vom 01.06.2022, lediglich der Gefährdungsgrad wird nunmehr mit mittel bis gering beschrieben (vormals mittel).

Die aufgelisteten Empfehlungen werden im Zuge der Bebauungsplanerstellung entsprechend berücksichtigt werden.

Zur Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes, elektronisch gefertigt von Dr. Mahringer, datiert mit 21.12.2022, GZ.: 2022-0.910.198:

kein Einwand; Bekanntgabe von Planungsinteressen, die im Auflageentwurf bereits berücksichtigt wurden.

Zur Stellungnahme des Militärkommandos Steiermark, verfasst von Obst A. Mayer, MSD, i.A. von Obst E. Trinkl, MSD MBA MA, datiert mit 10.01.2023, GZ.: S92247/1-MilKdo ST/Kdo/StbAbt3/2023(1):

Kein Einwand;

Im Erläuterungsbericht wurde folgender Hinweis ergänzt:
*„Hinsichtlich Bauhöhen wird seitens des Militärkommandos Steiermark darauf hingewiesen, dass in militärischen Tiefflugstrecken **bis 5 m über Grund** geflogen werden kann.“*

Zur Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen, verfasst von Mag. Windisch, datiert mit 28.12.2022, GZ.: 2022-0.910.023:

Kein Einwand, da im Gemeindegebiet von Ardnig keine in den Zuständigkeitsbereich des bmf fallenden Bergbauberechtigungen bzw. daraus resultierende Bergbaugebiete bestehen.

Zur Stellungnahme der Gemeinde Spital am Pyhrn, verfasst von H. Feßl, datiert mit 20.12.2022:

Kein Einwand

Die vorliegenden Stellungnahmen werden vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

b. Endbeschluss

Gemäß § 38 Abs. 6 Stmk. ROG 2010 i.d.F. LGBl. 45/2022 wird der Flächenwidmungsplan 4.0 i.d.F. der Änderung Vf. 4.18 „Gebrüder Haider“, bestehend aus dem Wortlaut und den zeichnerischen Darstellungen, Verordnungsplänen im Maßstab 1:2500 (Flächenwidmungsplan und Bebauungsplanzonierungsplan), verfasst von Architekt DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann, GZ.: 11/2137/RO/01.2 - ÖEK, vom 14.11.2022, geändert am 20.02.2023, beschlossen. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Die Auflage fand in der Zeit vom 20.12.2022 bis 17.02.2023 statt. Während der Amtsstunden sowie nach vorheriger Terminvereinbarung bestand für die Betroffenen die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Gemeindeamt Ardnig. Innerhalb der Auflagefrist konnte jedes Gemeindeglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen konnte, Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekanntgeben. Alle von der Änderung des Auflageentwurfes Betroffenen wurden im Rahmen eines schriftlichen Anhörungsverfahrens informiert.

Nach kurzer Beratung stellt der Vorsitzende den Antrag, der Gemeinderat möge die Flächenwidmungsplanänderung FWP 4.18 „Gebrüder Haider“ in der vorliegenden Form beschließen.

Einstimmiger Beschluss durch Handerheben

Pkt. 17: Mitteilungen und Allfälliges

- Bürgermeister Metschitzer gibt den Anwesenden folgende Termine für die diesjährigen Bürgerinformationsversammlungen zur Kenntnis, welche immer um 19.00 Uhr stattfinden werden:
 - Montag, 17. April 2023 im Rüsthaus Frauenberg
 - Dienstag, 18. April 2023 im Landhaus Haider in Pürgschachen
 - Mittwoch, 19. April 2023 im Mehrzwecksaal Ardnig

- GK Koinegg berichtet, dass die ÖVP Ardning in Zusammenarbeit mit der österreichischen Wasserrettung vom 3. – 4. Juni und vom 10. – 11. Juni 2023 im Naturbad Frauenberg einen Rettungsschwimmerkurs abhalten wird. Jede bzw. jeder ist herzlich dazu eingeladen an dieser Ausbildung teilzunehmen. Die Kosten in der Höhe von € 90.- werden durch eine Förderung seitens der ÖVP Ardning in der Höhe von € 50.- unterstützt.
- GR Walter Flicker erklärt, dass am Freitag, den 14. April 2023 die Feuerwehr - Abschnittsübung in Ardning abgehalten wird. Die Alarmierung erfolgt um 18.45 Uhr. Da es sich bei der Übungsannahme um den Brand der Kirche Ardning handeln wird, wird es in den Bereichen Dorfplatz, Ardningalmstraße Volksschule, Schulstraße bis zur Kirche Ardning zu Beeinträchtigungen und Straßensperrungen kommen. Diesbezüglich ersucht er um Unterstützung durch die Gemeinde bei den notwendigen Straßensperrungen bzw. dem Informationsfluss an die Bevölkerung.

Ende der Sitzung: 11.15 Uhr

Die Verhandlungsschrift für diese Sitzung besteht aus 29 Seiten.

Vorgelesen - genehmigt - unterschrieben

Ardning, am

.....
Vorsitzender

.....
Schriftführer

.....
Schriftführer